

Erläuterungen zur Statistischen Erhebung

Allgemeine Information

Das Dokument soll eine Hilfe beim Ausfüllen des zugehörigen Formulars für die „Statistische Erhebung Bergbau“ bieten. Die Punkte des Formulars finden sich im folgenden Dokument wieder.

Die bisherige 2-jährige Abfrage für die **Lagerstättenwirtschaftliche Jahresanalyse** der Geologie wird für Betriebe bzw. Betriebsteile, die unter Bergrecht stehen, nun mit der jährlichen Statistik abgefragt. Mit der bisherigen Abfrage war das Angebot verbunden, eine Übersicht über die Gewinnungsstellen im Maßstab 1:250.000 zu erhalten. Diese steht digital auf der Internetseite des TLUBN zur Verfügung. Sie finden die **Gewinnungsstellenkarte** unter:

<https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/rohstoffgeologie>

zu A. Betrieb/Tagebau/Tiefbau

Als **Objekt** wird die Bezeichnung des Betriebes eingetragen. Der **Status** kann entweder „mit Förderung“ bei Gewinnungstätigkeiten im Berichtsjahr, „ohne Förderung“ wie Wiedernutzbarmachung oder „außer Betrieb“, also, wenn keinerlei Tätigkeit stattgefunden hat, sein. Bei **Adresse** kann auch ein Firmenstempel genutzt werden, solange alle relevanten Angaben lesbar sind. Mit der **Unterschrift des Unternehmers** wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt.

zu B. Zahl der Beschäftigten am letzten Kalendertag des Berichtsjahres (einschl. Azubi)

Es werden neben der Gesamtzahl der Beschäftigten auch die Anzahl der **Arbeiter** und **Angestellten** erfasst. Bei den **Arbeitern** wird in „**unter Tage**“ (nur für Betriebe mit untertägiger Förderung), „**im Tagebau**“ (Förderung im Tagebau) und „**über Tage**“ (nur für Betriebe mit bzw. eingestellter untertägiger Förderung) unterteilt.

Bei den **Angestellten** werden **technische** und **kaufmännische** unterschieden, wobei die technischen Angestellten nach „**unter Tage**“ (nur für Betriebe mit untertägiger Förderung), „**im Tagebau**“ (Förderung im Tagebau) und „**über Tage**“ (nur für Betriebe mit bzw. eingestellter untertägiger Förderung) aufgeteilt werden.

In allen Unterteilungen ist die Anzahl der Frauen anzugeben.

zu C. Geleistete Arbeitszeit der Arbeiter und technischen Angestellten in Stunden

Bei den geleisteten Stunden wird nach **Arbeiter** und **Angestellten** unterschieden, wobei bei den Angestellten nur die **technischen Angestellten** erfasst werden müssen. Es ist dann noch zu unterscheiden nach „**unter Tage**“ (nur für Betriebe mit untertägiger Förderung), „**im Tagebau**“ (Förderung im Tagebau) und „**über Tage**“ (nur für Betriebe mit bzw. eingestellter untertägiger Förderung).

zu D. Verantwortliche Personen

Bei der Anzahl der verantwortlichen Personen wird nach „**unter Tage**“ (nur für Betriebe mit untertägiger Förderung), „**im Tagebau**“ (Förderung im Tagebau) und „**über Tage**“ (nur für Betriebe mit bzw. eingestellter untertägiger Förderung) unterschieden.

zu E. Förderung/Erzeugnisse

Die **Förderung** schließt die **Roh-** und die **verwertbare Förderung** des **Haupt-** und der **Nebenbodenschätze** ein. Alle gewonnenen und mitgewonnenen Bodenschätze sind mit Namen anzugeben. Die Rohförderung entspricht der insgesamt im Berichtsjahr gelösten Menge an Rohstoff und die verwertbare Menge gibt die tatsächlich nutzbare Menge des jeweiligen Rohstoffs an (z.B. abzüglich Verunreinigungen).

Anschließend ist das Volumen des Abraums im Berichtsjahr anzugeben.

Die Auflistung der **Erzeugnisse in Aufbereitung** stellt die Auflistung der verkauften Mengen nach Produkten zusammen. Es kann stattdessen auch ein Auszug aus der Produktliste beigelegt werden.

Die geschätzte Menge bzw. der geschätzte Anteil der **außerhalb von Thüringen gelieferten Mengen** der Rohstoffe sind eine freiwillige Angabe. Diese Angabe wurde bisher für die 2-jährige

Lagerstättenwirtschaftliche Jahresanalyse separat erfragt. Diese Angabe hilft bei der Einschätzung der geologischen Situation der Rohstoffverfügbarkeit und -nutzung.

zu F. Jahresübersicht

Die Verteilung der Produktion über das Jahr wird nach Quartalen angegeben, wobei anhand der **gesamten Roh- und verwertbaren Förderung** und der Rohförderung des **Hauptbodenschatzes** unterschieden wird.

Zusätzlich können Anmerkungen zur Förderung im Allgemeinen im Bemerkungsfeld eingetragen werden.

zu G. Unfälle

Sollten sich im Berichtszeitraum **meldepflichtige Unfälle** (Arbeitsunfähigkeit > 3 Tage) ereignet haben, ist die Tabelle zu füllen und ggfs. die Unfallanzeigen beizulegen. Im Normalfall sind die Unfallanzeigen umgehend nach dem Ereignis beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz einzureichen. Nur wenn dies in Einzelfällen nicht erfolgt sein sollte, sind diese Unfallanzeigen beizulegen.

zu H. Staub- Silikose

Sollten im Ergebnis der Gefährdungsabschätzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments (SGD) Bereiche Ihres Betriebes als staub- und silikosegefährdet ausgewiesen sein, sind die Anzahl der Beschäftigten in diesen Bereichen sowie die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen im Berichtsjahr zu vermerken.

zu I. vom Bergbau in Anspruch genommene Flächen

Die Betriebsflächen sind nach den im Berichtsjahr **neu in Anspruch genommene Flächen** (neu aufgeschlossen), nach der **gesamt in Nutzung** (aufgeschlossene bzw. für Betriebsanlagen genutzte Fläche) stehender Betriebsfläche und den **wiedernutzbar gemachten Flächen** aufgeschlüsselt anzugeben.

Die Wiedernutzbarmachung wird nochmal nach dem jeweiligen Nachnutzungszweck in **land-, forst- und wasserwirtschaftlich** sowie **sonstige Zwecke** unterschieden und ist jeweils als Gesamtfläche und im Berichtsjahr neu hinzugekommene Fläche anzugeben.

Außerdem ist die **Einlagerungsmenge** insgesamt sowie das Volumen von **Eigenmaterial** und **Fremdmaterial** anzugeben. Sollte Fremdmaterial verwendet worden sein, ist auch der Punkt „M. Abfallverwertung“ zu beachten.

Bei Betrieben mit **untertägiger** Gewinnung ist die **übertägige** Fläche für Halden, Teiche und Betriebsanlagen als genutzte Flächen anzugeben.

zu J. Grubenwehr / Gasschutzwehr

Dieser Punkt gilt hauptsächlich bei Untertage-Betrieben. Sollten Betriebe über eine Grubenwehr / Gasschutzwehr verfügen, ist die Tabelle zur Zusammensetzung zu füllen.

zu J. Bohrungen

Sollten betriebsplanpflichtige Bohrungen im Berichtsjahr erfolgt sein, sind die Anzahl und die Gesamtzahl der niedergebrachten Bohrmeter, aufgeteilt nach der Art der Bohrung, anzugeben.

zu L. Fahrpersonal

Fahrzeuge im Sinne der EG-Verordnung 561/2006 sind (vgl. Art. 2 Abs. 1 der VO):

- a) Fahrzeuge zur Güterbeförderung, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, oder
- b) Fahrzeuge zur Personenbeförderung, die für die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers konstruiert oder dauerhaft angepasst und zu diesem Zweck bestimmt sind.

mit Ausnahme folgender Fahrzeuge (vgl. Art. 3 der Verordnung):

- a) Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr verwendet werden, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt;
- b) Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h;

- c) Fahrzeuge, die Eigentum der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr oder der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte sind oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben stattfindet und ihrer Aufsicht unterliegt;
- d) Fahrzeuge - einschließlich Fahrzeuge, die für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe verwendet werden -, die in Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen verwendet werden;
- e) Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke;
- f) spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden;
- g) Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind;
- h) Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden;

- i) Nutzfahrzeuge, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie verwendet werden, als historisch eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden.

Zu M. Abfallverwertung

Sollten beantragte Einlagerungen von Fremdmaterial zugelassen sein, findet sich eine **Entsorgernummer** nach dem Schema R . . B im entsprechenden Bescheid. Die im Berichtsjahr angenommenen Mengen an Fremdstoffen sind als Liste getrennt nach den Abfallschlüsselnummern (**AVV-Nr.**) und **Herkunft** sowie **Erzeuger** zu trennen. Kleinerzeuger, die in Summe weniger als 500 t angeliefert haben, können zusammengefasst eingetragen werden. Alle anderen Erzeuger sind einzeln aufzuführen.